

Hauptsatzung

der Stadt Ransbach-Baumbach

vom 20. August 2019

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. August 2019 auf der Grundlage der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Wochenzeitung. In welcher Zeitung diese Bekanntmachungen veröffentlicht werden, legt der Stadtrat durch Beschluss fest, der dementsprechend bekannt zu machen ist.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch nachrichtlich in die Homepage der Verbandsgemeinde unter der Adresse <http://www.ransbach-baumbach.de> eingestellt.

2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach zu jedermann Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig in der Wochenzeitung öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushängekasten am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss (Bauen, Verkehr, Energie, Umweltschutz und Stadtsanierung)
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Wirtschaft, Soziales und Generationen

(2) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Stadtrat gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus acht Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertreter für jedes Mitglied. Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei / Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Die Beigeordneten können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, führt der Stadtbürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, und deren/dessen Stellvertreter/in.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgern der Stadt gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

(6) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss, mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates, die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse.

(7) Zur Pflege partnerschaftlicher Kontakte und zur Durchführung partnerschaftlicher Beziehungen bildet der Stadtrat eine Arbeitsgruppe, die als „Partnerschaftsausschuss“ bezeichnet wird. Der Partnerschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern. 5 Mitglieder sollen vom Stadtrat benannt werden, wobei jede Fraktion zu berücksichtigen ist. 5 Mitglieder werden auf Vorschlag der Vereine in der Stadt Ransbach-Baumbach nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Stadtrat gewählt. Außerdem wählt der Stadtrat den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses; er kann auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Stellvertreter werden für den Partnerschaftsausschuss nicht gewählt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschüsse finden auf den Partnerschaftsausschuss keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Hauptsatzung.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Stadtrat kann generell oder im Einzelfall durch Beschluss einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.

(4) Die Behandlung und Erledigung von schriftlichen Anregungen und Beschwerden der Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 b GemO (kommunales Petitionsrecht) aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Dies gilt nicht für solche Anregungen und Beschwerden, für die der Stadtbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bauausschuss können über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, sowie über sonstige Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro abschließend befinden, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von § 32 Abs. 2 GemO handelt und eine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.

(2) Ferner werden der Haupt- und Finanzausschuss und der Bauausschuss ermächtigt, gemäß § 32 Abs. 3 GemO, Entscheidungen in Angelegenheiten des § 32 Abs. 2 Nr. 11-13 GemO bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro zu treffen, sofern eine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Entscheidungen über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro übertragen.

§ 5

Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über dessen Aufgaben sowie den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidungen und Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro. Das gleiche gilt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern eine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist,
2. die Umschuldung und Zinsanpassung von bestehenden Krediten,
3. die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts in Verkaufsfällen, bei denen ein gemeindliches Interesse an dem Verkaufsobjekt offensichtlich nicht gegeben ist,

4. die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
6. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 (1) Satz 2, Nr.3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 25,-- Euro und eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro pro Sitzung.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen wird für die zweite und die weiteren Sitzungen nur die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt.
- (4) Der Jahresbetrag des mtl. Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine weiteren Kosten erstattet. Allerdings werden bei Dienstreisen außerhalb der Stadtgrenze Entschädigungen nach den Vorschriften der Reisekostenverordnung erstattet.
- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstaufschlag mit einem Betrag von 25,-- Euro je Sitzung erstattet.
- (7) Personen, die im häuslichen Bereich tätig sind oder aus anderen Gründen einen Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 35,- Euro, wenn die Sitzung bis zu 3 Stunden dauert. Bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden beträgt die Entschädigung 50,- Euro. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr stattfinden.
- (8) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 2. Des Weiteren gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

(9) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(10) Ratsmitglieder, die das digitale Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nutzen und auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten für dem damit einhergehenden Sachaufwand eine jährliche Internetpauschale von 50,--Euro.

(11) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form

- a) eines Sockelbetrages von 25,-- Euro monatlich und
- b) eines monatlichen Betrages von 1,00 Euro pro Mitglied der Fraktion.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 25,-- Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates und der Arbeitsgruppe „Partnerschaftsausschuss“ erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

(3) Findet eine gemeinsame Sitzung von zwei oder mehreren Ausschüssen statt und nimmt eine Person als Mitglied oder Stellvertreter mehrerer dieser Ausschüsse teil, wird die Aufwandsentschädigung nur für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung bezahlt.

(4) Die/Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,- Euro. Die Aufwendungen für Dienstfahrten außerhalb des Wohnortes und für Telefongespräche außerhalb des Ortsbereiches werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Beirates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 25,- Euro. Die/Der Vorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Nr. 3 KomAEVO
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung entspricht dem Höchstbetrag nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KomAEVO.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der in Satz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Stadtrats sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten einen monatlichen Grundbetrag analog § 8 Abs. 2 und für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, des Ältestenrates und der Fraktionen, sowie an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 8 Abs. 2.
- (3) Wird ein ehrenamtlicher Beigeordneter vom Stadtbürgermeister bei Bedarf zur Vertretung der Stadt bei Veranstaltungen und Repräsentationen nach § 50 Abs. 2 Satz 7 der GemO beauftragt, so erhält er hierfür eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro/Tag, soweit eine Entschädigung nach Abs. 1 nicht in Betracht kommt.
- (3) § 8 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Juli 2014 außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 20 August 2019



DRUCKVERSION

Michael Merz
(Stadtbürgermeister)